



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 5. Dezember 2023

3.3.2 Projekte 222
Kantonales Integrationsprogramm 2024–2027 (KIP 3); Leistungsvereinbarung
mit der Kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen; Genehmigung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

KIP 1

Der Bund beschloss 2013, die spezifische Integrationsförderung für Ausländerinnen und Ausländer neu auszurichten. Gemeinsam mit den Kantonen wurden die strategischen Ziele zur spezifischen Integrationsförderung festgelegt. Die Kantone haben daraufhin Strategien und Aktionspläne zur Integrationsförderung in den Regelstrukturen (z. B. Schulen, soziale Dienste etc.) entwickelt. Ausgehend von den Angeboten der Regelstrukturen haben die Kantone den Bedarf für ergänzende Massnahmen durch die spezifische Integrationsförderung im Rahmen von kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) formuliert. Die Programmvereinbarung zum KIP 1 (2014–2017) mit dem Kanton Zürich wurde im Herbst 2013 vom Regierungsrat verabschiedet und wird seit 1. Januar 2014 umgesetzt. In diesem Zusammenhang schloss die Kantonale Fachstelle für Integrationsfragen mit allen interessierten Gemeinden eine Leistungsvereinbarung ab mit dem Ziel, die spezifische Integrationsförderung besser auf den effektiven Bedarf und die lokalen Gegebenheiten in den Gemeinden auszurichten und die Strukturen zu professionalisieren. Damit wurde erreicht, dass die Integrationsförderung auf politischer Ebene anerkannt wurde und als Querschnittsaufgabe in der Verwaltung verankert werden konnte.

Mit Beschluss Nr. 285 vom 22. Oktober 2013 hat der Gemeinderat der Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen zugestimmt. Gemäss den Vorgaben des Bundes sind die Kosten zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen. Der Kanton hat an die Leistungen der kommunalen Integrationsförderung in den Jahren 2014–2016 Beiträge von CHF 24'700 im Jahr 2014 und je CHF 28'765 für die Jahre 2015 und 2016 bezahlt. 2017 wurden CHF 28'765 an die Gemeinde überwiesen.

KIP 2

Nach dem Entscheid des Bundes, mit den Kantonen für den Zeitraum 2018–2021 eine weitere Programmvereinbarung inklusive KIP 2 abzuschliessen, beauftragte der Regierungsrat des Kantons Zürich im Sommer 2016 die Direktion der Justiz und des Inneren mit der Erarbeitung des KIP 2. Während der KIP 1-Periode von 2014–2017 stand der Aufbau einer engen Kooperation mit den Gemeinden im Zentrum. Nach der Aufbauphase im Rahmen des KIP 1 war es wichtig, die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu konsolidieren und weiterzuentwickeln. Die Förderung der Partnergemeinden stand also weiterhin

im Zentrum der Aktivitäten der Fachstelle für Integrationsfragen (FI). Sie sollte jedoch durch transparente Vorgaben und mit einer Finanzstrategie, die Anreize zur Ausgewogenheit der Integrationsfördermassnahmen setzt, harmonisiert werden. Die Gemeinden wurden daher neu in Kern-, Fokus- und Initiativgemeinden eingeteilt. Zudem finanziert der Kanton künftig maximal 50 % der Gesamtkosten der spezifischen Integrationsmassnahmen in den Gemeinden.

Fällanden bietet in der kommunalen Integration eine ausgewogene Vielfalt an Angeboten und wurde vom Kanton somit in die Kategorie der Kerngemeinden eingestuft. Dies hat den positiven Effekt, dass höhere kantonale Beiträge ausgerichtet werden.

Mit Beschluss Nr. 290 vom 24. Oktober 2017 stimmte der Gemeinderat der Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen für das KIP 2 zu. Gemäss den Vorgaben des Bundes sind die Kosten zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen. Der Kanton hat an die Leistungen der kommunalen Integrationsförderung in den Jahren 2018–2021 Beiträge von jeweils CHF 25'618 pro Jahr an die Gemeinde überwiesen.

KIP 2bis

Bund und Kantone haben sich für die Jahre 2022–2023 darauf geeinigt, eine zweijährige Zwischenphase einzulegen und ein verkürztes kantonales Integrationsprogramm – das sogenannte KIP 2bis – durchzuführen. Der Grund dafür lag in der vom Bund und den Kantonen verabschiedeten Integrationsagenda Schweiz (IAS) und den zwei nationalen Pilotprogrammen für Geflüchtete, die noch bis Ende 2023 laufen («Integrationsvorlehre» und «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration»). Das Übergangsprogramm KIP 2bis erlaubte es dem Kanton Zürich, mit dem Anfang 2021 gestarteten neuen Fördersystem für Geflüchtete (IAZH) Erfahrungen zu sammeln. Die Fachstelle Integration wertet die Ergebnisse daraus im KIP 2bis aus und nutzt sie für die weitere Entwicklung der Integrationspolitik im Rahmen des geplanten KIP 3 (2024–2027).

Am 5. Mai 2021 verabschiedete der Regierungsrat das von der Fachstelle Integration erarbeitete Umsetzungskonzept zum Übergangsprogramm KIP 2bis für die Jahre 2022–2023. Das Konzept behält die übergeordnete strategische Ausrichtung des KIP 2 sowie die Grundsätze im Umsetzungskonzept der Integrationsagenda Zürich (IAZH) bei und aktualisiert diese aufgrund der Entwicklungen und Erfahrungen, die in den vergangenen Jahren im Integrationsbereich stattgefunden haben bzw. gesammelt wurden.

Die Fachstelle Integration wurde bei der operativen Umsetzung des KIP 2bis von einem fachlichen Begleitgremium unterstützt, dem aktuell Kantonsbehörden, der Verband der Gemeindepräsidenten, die Sozialkonferenz des Kantons Zürich sowie die Städte Zürich und Winterthur angehören. Im KIP 2bis wurde das Gremium durch zusätzliche Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden sowie der zivilgesellschaftlichen Organisationen erweitert.

Zudem stärkte der Kanton Zürich im KIP 2bis die Steuerung der Integrationsförderung als Querschnittsaufgabe in allen Politikbereichen der kantonalen Verwaltung und intensivierte den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Ämtern. Er wandelte zu diesem Zweck die bestehende direktionsübergreifende Arbeitsgruppe im Asyl- und Flüchtlingsbereich in ein neues strategisches Steuerungsgremium für das gesamte KIP um. Damit folgte er einer zentralen Empfehlung einer Studie der Hochschule Luzern zur Frage, wie das komplexe Feld der Integrationsförderung zukunftsfähig organisiert werden kann. Mit Beschluss Nr. 282 vom 14. Dezember 2021 hat der Gemeinderat der Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen für das KIP 2bis zugestimmt. Gemäss den Vorgaben

des Bundes sind die Kosten zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen. Der Kanton hat an die Leistungen der kommunalen Integrationsförderung in den Jahren 2022–2023 Beiträge von jeweils CHF 25'618 pro Jahr an die Gemeinde überwiesen.

KIP 3

Am 19. April 2023 hat der Regierungsrat das Kantonale Integrationsprogramm 2024–2027 (KIP 3) verabschiedet und damit die strategischen Schwerpunkte für die spezifische Integrationsförderung der nächsten vier Jahre festgelegt. Bund und Kanton setzen im KIP 3 auf Kontinuität und Konsolidierung. Die aktuellen Förderbereiche bleiben bestehen bzw. werden teilweise zusammengefasst:

- Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung;
- Sprache;
- Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit;
- Frühe Kindheit;
- Zusammenleben und Partizipation;
- Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz;
- Dolmetschen.

Angesprochen werden neben der allgemeinen Migrationsbevölkerung und Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vor allem Fachpersonen aus den Regelstrukturen sowie die Gesamtbevölkerung. Ein neuer Schwerpunkt wird im KIP 3 auf Menschen mit besonderem Integrationsbedarf gelegt, also auf Personen im Familiennachzug, von Armut betroffene oder bedrohte Personen (sogenannte Working Poor) sowie Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial. Sie sollen im Verlauf des KIP 3 noch gezielter mit integrationsrelevanten Informationen versorgt und für Integrationsangebote gewonnen werden.

Die Fachstelle Integration hat das Programm nun beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eingereicht. Es bildet die Grundlage für die Programmvereinbarung, die Bund und Kanton für die neue KIP-Periode abschliessen werden.

Erwägungen

Durchführung KIP 1 2014–2017

Zurzeit werden die Aufgaben im Bereich der Kommunalen Integration durch die zuständige Fachspezialistin Asyl- und Flüchtlingskoordination mit 20 Stellenprozenten abgedeckt. In den Jahren 2014–2017 waren die Kosten zwischen dem Kanton und der Gemeinde Fällanden gemäss jährlichem Reporting wie folgt aufgeteilt:

	Gemeinde	Kanton
2014	CHF 22'720	CHF 24'700
2015	CHF 24'604	CHF 28'765
2016	CHF 24'121	CHF 28'765
2017	CHF 29'474	CHF 28'765

Im Rahmen der Willkommenskultur wurden vier neue Projekte eingeführt. Am prominentesten sind die individuellen Erstgespräche, von denen in Fällanden jährlich ungefähr zwanzig durchgeführt werden. Gut 50 % der Zielgruppe werden damit erreicht. Die kantonale Fachstelle für Integrationsfragen liess diese Gespräche kantonsweit evaluieren und konnte eine

positive Wirkung auf die Integrationsbereitschaft der Zuziehenden nachweisen. Des Weiteren sind die Willkommensstände jeweils am Sommerfest in Fällanden und am Herbstfest in Benglen mittlerweile feste Bestandteile und auch die extra angefertigte Broschüre «Allgemeine und lokale Informationen» werden rege genutzt und der Bevölkerung aktiv abgegeben. Mittels Gotti-/Göttisystem konnte die grosse Bereitschaft zu freiwilligem Engagement in der Bevölkerung aufgefangen und kanalisiert werden, so dass dadurch ein bestmöglicher Nutzen für die Zuziehenden und auch für die Aufnahmegesellschaft resultiert. Mit dem KIP 1 wurden neu die Deutschkurse in Fällanden intensiviert und in Benglen wurde eine Spielgruppe Plus initiiert. Beide Projekte sind weitgehend ausgebucht und für die Spielgruppe Plus besteht meist eine Warteliste.

Durchführung KIP 2 2018–2021

Die Aufgaben im Bereich der Kommunalen Integration werden nach wie vor durch die zuständige Fachspezialistin Asyl- und Flüchtlingskoordination mit 20 Stellenprozenten abgedeckt. In den Jahren 2018–2021 waren die Kosten zwischen dem Kanton und der Gemeinde Fällanden gemäss jährlichem Reporting wie folgt aufgeteilt:

	Gemeinde	Kanton
2018	CHF 45'603	CHF 25'618
2019	CHF 53'083	CHF 25'618
2020	CHF 40'626	CHF 25'618

Alle bisherigen neun Projekte konnten vom KIP 1 zum KIP 2 übertragen werden. Einige Projekte hatten nach dem Übergang etwas Startschwierigkeiten, aber spätestens im Jahr 2019 konnten sich alle Projekte wieder etablieren und wurden rege genutzt.

Es folgte die Corona-Pandemie mit einigen Herausforderungen für die weitere Durchführung der Projekte. So mussten alle Projekte aufgrund des Lockdowns pausiert oder gar gestoppt werden. Eine Mehrzahl der Projekte konnte spätestens im Frühjahr 2021 wieder schrittweise aktiviert werden. Dennoch sind die Teilnehmerzahlen – beispielsweise beim Café Welcome oder bei den Deutschkursen – nach wie vor eher tief. Dies ist einerseits auf viele Unsicherheiten betreffend Covid zurückzuführen und andererseits auf die beschränkten Möglichkeiten der Bekanntmachung der Projekte. Die Wiederaktivierung der Projekte verläuft positiv und es eröffnen sich immer wieder neue Möglichkeiten. Beispielsweise ist angedacht, die Projekte künftig örtlich noch besser zu bündeln und dafür das neue Gemeinschaftszentrum in Fällanden zu nutzen. Mit dem Übergang ins KIP 2bis ergeben sich dadurch ideale Chancen für den Wiederanfang sowie für Veränderungen und Verbesserungen der einzelnen Projekte.

Innerhalb des KIP 2 wurden keine neuen Projekte realisiert.

Durchführung KIP 2bis 2022–2023

Die Aufgaben im Bereich der Kommunalen Integration werden durch die zuständige Fachspezialistin Asyl- und Flüchtlingskoordination mit 20 Stellenprozenten abgedeckt sowie durch den Abteilungsleiter Soziales mit einem Pensum von 10 Stellenprozenten. In den Jahren 2022–2023 sind die Kosten zwischen dem Kanton und der Gemeinde Fällanden gemäss jährlichem Reporting wie folgt aufgeteilt:

Für das Jahr 2022 wurden seitens der Gemeinde Fällanden CHF 42'463.20 in die entsprechenden Integrationsprogramme investiert. Der Kanton Zürich beteiligte sich mit dem Maximalbetrag von CHF 25'618. Für das Jahr 2023 ist die Kostenabrechnung noch ausstehend.

Alle bisherigen neun Projekte konnten vom KIP 2 zum KIP 2bis übertragen werden. Zu Beginn hatten wenige Projekte etwas Startschwierigkeiten, aber während der zweijährigen Laufzeit konnten sich alle Projekte wieder etablieren. Die Teilnehmerzahlen – beispielsweise beim Café Welcome oder bei den Deutschkursen – waren nach wie vor eher tief. Dies ist vor allem auf die beschränkten Möglichkeiten der Bekanntmachung der Projekte zurückzuführen. Die Wiederaktivierung der Projekte verläuft positiv und es eröffnen sich immer wieder neue Möglichkeiten. So konnten unter anderem mehrere Veranstaltungen «Eltern-Kind-Lesen» durchgeführt werden, die sehr gute Besucherzahlen erreichten. Zudem wurden die Projekte örtlich besser gebündelt und die Angebote finden fast alle im Gemeinschaftszentrum in Fällanden statt. Mit dem Übergang ins KIP 3 ergeben sich weitere Chancen für den Wiedeanfang sowie für Veränderungen und Verbesserungen der einzelnen Projekte oder die Realisierung von neuen Ideen.

Innerhalb des KIP 2bis wurden keine weiteren Projekte realisiert.

Wortlaut des Rahmenvertrags 2024–2027 sowie der Leistungsvereinbarung 2024–2027

Rahmenvertrag

zwischen
dem Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, nachfolgend «JI»
und der Gemeinde Fällanden
betreffend

Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms 2024–2027 (KIP 3) im Ausländerbereich (IFK-Bereich)

1. Ausgangslage

Im Kantonalen Integrationsprogramm 2024–2027 (KIP 3, in Kraft ab 1. Januar 2024) wird festgelegt, wie die vom Bund für die spezifische Integrationsförderung zur Verfügung gestellten Mittel eingesetzt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Mitteln aus dem Integrationsförderkredit (IFK) für die allgemeine Migrationsbevölkerung und Mitteln aus der Integrationspauschale für Geflüchtete. Der vorliegende Rahmenvertrag betrifft den Bereich des IFK bzw. den Ausländerbereich.

Gemäss KIP 3 fliessen die Mittel des IFK grossmehrheitlich den Gemeinden zu. Diese setzen damit den lokalen Bedürfnissen angepasste Integrationsprogramme um. Die Finanzierung im Ausländerbereich (IFK-Bereich) ist paritätisch, d. h. der Bund stellt bis zu einer bestimmten Obergrenze gleich viele Mittel zur Verfügung, wie Kanton und Gemeinden aufbringen. Die paritätische Finanzierung der kommunalen Integrationsprogramme wird im Kanton Zürich von den Gemeinden geleistet.

Die Umsetzung des KIP 3 erfolgt auf der Seite des Kantons durch die FI.

2. Rechtliche Grundlagen und Rechtsform

Die rechtlichen Grundlagen für das Kantonale Integrationsprogramm 2024–2027 (KIP 3) sind im gleichnamigen Dokument aufgeführt.

Der vorliegende Rahmenvertrag ist ein verwaltungsrechtlicher Vertrag.

3. Vertragsbestandteile

Die Vorgaben der FI zur Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP 3 2024–2027 (siehe Webseite der FI, im Folgenden: «Vorgaben») sind Bestandteil des vorliegenden Rahmenvertrags. Eine Abweichung von den Vorgaben bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die FI. Änderungen dieser Vorgaben kann die FI einseitig vornehmen. Bei grundlegenden Änderungen holt die FI vorgängig die Stellungnahmen der Gemeinden ein.

4. Inhalt des Rahmenvertrags und der Leistungsvereinbarung

Der vorliegende Vertrag definiert den Rahmen für die Leistungsvereinbarung zwischen der FI und der Gemeinde zur Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des KIP 3. Die Leistungsvereinbarung regelt die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien sowie die zu erbringenden Leistungen (Leistungskatalog).

5. Förderbereiche

Die vereinbarten Leistungen werden in den folgenden Förderbereichen (FB) der spezifischen Integrationsförderung gemäss Vorgaben des Bundes erbracht:

- FB 1: Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung
- FB 2: Sprache
- FB 4: Frühe Kindheit
- FB 5: Zusammenleben und Partizipation
- FB 6: Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz
- FB 7: Dolmetschen

Leistungen im FB 3: Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit sind nicht Bestandteil der KIP-Gemeindeprogramme.

Die Administration und Koordination der spezifischen Integrationsförderung gehört ebenfalls zu den anrechenbaren Leistungen.

6. Leistungen der FI

- Weiterbildung des oder der Integrationsbeauftragten der Gemeinde
- Unterstützung der Gemeinde beim Erstellen ihres Integrationsprogramms
- Begleitung und Beratung der Gemeinde bzw. der kommunalen Angebote
- Unterstützung der Gemeinde beim Qualitätsmanagement
- Informationsaustausch und überregionale Vernetzung

7. Einstufung der Gemeinden

Zur Umsetzung des KIP 3 werden die Gemeinden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) Kerngemeinden
 - Kerngemeinden verfügen über ein breites Angebot an Integrationsfördermassnahmen. Sie müssen in mindestens drei Förderbereichen des KIP 3 Angebote führen,

darunter zwingend mindestens ein Angebot im Bereich Information und Beratung sowie ein niederschwelliges Deutschkursangebot. Des Weiteren müssen Kerngemeinden Ressourcen für kommunale Integrationsbeauftragte zur Verfügung stellen.

- Bei den Kerngemeinden übernimmt der Kanton 50 Prozent der Programmkosten bis zum maximalen Kostendach bzw. dem vereinbarten Beitrag der FI. Der Beitrag der Gemeinde beträgt somit mindestens 50 Prozent der gesamten Programmkosten.

b) Fokusgemeinden

- Alle Gemeinden, deren Integrationsprogramme die obgenannten Kriterien nicht erfüllen, gelten als Fokusgemeinden.
- Bei den Fokusgemeinden übernimmt der Kanton 45 Prozent der Programmkosten bis zum maximalen Kostendach bzw. dem vereinbarten Beitrag der FI. Der Beitrag der Gemeinde beträgt somit mindestens 55 Prozent der gesamten Programmkosten.

Die Einstufung in Kern- bzw. Fokusgemeinde erfolgt durch die FI im Rahmen der Leistungsvereinbarung aufgrund der im Leistungskatalog aufgeführten geplanten Leistungen.

8. Vergabe von Aufträgen an Dritte

Die Gemeinde darf Aufträge an Dritte vergeben. Verträge mit Dritten sind schriftlich abzuschliessen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, in ihren Verträgen mit Dritten die folgende Bestimmung aufzunehmen: «Die Weitervergabe von Aufträgen an Subunternehmen oder weitere Organisationen ist untersagt. Davon ausgenommen ist die Weitervergabe von Aufträgen für Evaluation, Rechnungsprüfung und Qualitätssicherungsmassnahmen. Verträge mit Subunternehmen sind schriftlich abzuschliessen.»

Die Gemeinde hat Dritte vertraglich zu verpflichten, ihr jene Informationen bekanntzugeben, die die Gemeinde für das Reporting zuhanden des Kantons benötigt (vgl. Ziff. 13).

Die Gemeinde hat Dritte vertraglich zu verpflichten, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen Einsicht und Zugang zu jenen Informationen zu gewähren, die für die Ausübung der Aufsicht erforderlich sind.

9. Schutzrechte und Datenschutz

Die Gemeinde behält das geistige Eigentum an den von ihr entwickelten Angeboten, insbesondere an Konzepten und an den von ihr entwickelten Unterlagen. Die FI darf Dritte über die Angebote der Gemeinde informieren und ihnen die Konzepte zugänglich machen.

Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen, namentlich jene des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) und der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV; LS 170.41). Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte hat die Gemeinde insbesondere die Vorgaben gemäss § 6 IDG und § 25 IDV zu beachten.

Die Gemeinde gewährt den Aufsichtsbehörden auf Verlangen Einblick und Zugang zu jenen Informationen, die für die Ausübung der Aufsicht erforderlich sind. Die Gemeinde gibt der FI die für das Reporting erforderlichen Informationen bekannt (vgl. Ziff. 13).

10. Öffentliche Bekanntmachung der Beitragsquelle

Bei Produkten und Publikationen, in denen die Gemeinde Beitragsquellen angibt, ist sie verpflichtet, die Finanzierung durch Kanton und Bund gemäss den Vorgaben der FI zu deklarieren.

11. Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der jährlichen Beiträge durch die FI erfolgt jeweils im Februar des Beitragsjahres. Die Gemeinde stellt vorgängig Rechnung über den geplanten Beitrag. Die Auszahlung erfolgt unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch Bund, Kanton und Gemeinde.

12. Qualitätsmanagement

Die Gemeinde ist zuständig für das Qualitätsmanagement ihrer eigenen wie auch der an Dritte ausgelagerten Leistungen bzw. Angebote. Dazu gehören insbesondere jährliche Visitationen der Angebote durch Gemeindemitarbeitende oder von ihr beauftragte Personen sowie die sorgfältige Prüfung der jährlichen Berichterstattung über die einzelnen Angebote im Hinblick auf die Einhaltung vertraglicher Vorgaben.

Die Gemeinde verfügt über ein Budget und über ein schriftliches Konzept für jedes Angebot. Sie verwendet dafür die von der FI zur Verfügung gestellten Vorlagen. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde über einen detaillierten Aufgabenbeschrieb und über ein Budget für die Integrationsbeauftragte oder den Integrationsbeauftragten bzw. für die mit der Koordination der spezifischen Integrationsförderung beauftragten Personen.

Die FI unterstützt die Gemeinde in ihrem Qualitätsmanagement mit Fachwissen und Musterbeispielen von Visitationsleitfäden und -berichten. Die FI hat das Recht, die Angebote, die sie mitfinanziert, selbst zu visitieren und Einsicht in die entsprechenden Dokumente zu nehmen und diese gegebenenfalls der Eidgenössischen Finanzkontrolle oder der Finanzkontrolle des Kantons Zürich zugänglich zu machen. Die Gemeinde hält vorstehendes Recht der FI in ihren Verträgen mit Dritten fest. Die FI meldet sich bei der Gemeinde an.

13. Reporting

Das Reporting erfolgt anhand der von der FI zur Verfügung gestellten Vorlagen. Die Gemeinde weist die effektiv erbrachten Leistungen nachvollziehbar und transparent aus. Die Gemeinde reicht die erforderlichen Unterlagen über das vergangene Jahr bis spätestens 28. Februar (erstmalig 2025) ein.

Anrechenbar sind die Kosten der effektiv erbrachten Leistung gemäss Leistungsvereinbarung (Leistungskatalog). Einzelheiten sind in den Vorgaben der FI geregelt.

14. Teilnichtigkeit/Teilunwirksamkeit der Vereinbarung

Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages oder der zugehörigen Leistungsvereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden und wird der Vertrag bzw. die Vereinbarung dadurch nicht sinnlos oder unerfüllbar, so werden dadurch weder die übrigen Bestimmungen noch der Vertrag bzw. die Vereinbarung selbst berührt. Die Parteien einigen sich in einem solchen Fall über die Notwendigkeit und die Möglichkeit, die dadurch entstandene Regelungslücke zu schliessen. Eine Ersatzregelung muss den gesetzlichen Vorgaben und dem Zweck der Vereinbarung entsprechen.

15. Leistungsstörungen

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hält sie diese unverzüglich an, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen (Mahnung). Sie setzt eine angemessene Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung an.

Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien über das Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, sind beide Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln und sich aktiv um eine Konfliktlösung zu bemühen.

Zeigt sich bei der Prüfung der Reportingunterlagen (Abrechnungsprüfung, vgl. Ziff. 13), dass die Vorgaben nicht eingehalten wurden, kann die FI die anrechenbaren Kosten proportional reduzieren und den zu viel ausbezahlten Beitrag zurückfordern.

Zeigt sich bei der Prüfung der Reportingunterlagen, dass eine Kerngemeinde die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird sie in Bezug auf die Abrechnung wie eine Fokusgemeinde behandelt, womit der Mindestanteil der Gemeinde an den Gesamtkosten von 50 Prozent auf 55 Prozent steigt.

16. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2).

17. Dauer und Änderung des Rahmenvertrags

Der vorliegende Rahmenvertrag wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 abgeschlossen. Der Rahmenvertrag kann beidseitig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Bei einer Kündigung des Rahmenvertrags fällt die Leistungsvereinbarung zwischen den Parteien dahin.

Änderungen des vorliegenden Rahmenvertrags werden den Gemeinden spätestens vier Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen treten auf nächstfolgenden Jahresbeginn in Kraft. Die Kündigungsfrist der Gemeinden beträgt in diesem Fall – abweichend von der oben genannten Frist – drei Monate.

Für die Vertragspartner

Kanton Zürich

Jacqueline Fehr
Direktionsvorsteherin Direktion der
Justiz und des Innern

Nina Gilgen
Leiterin Fachstelle Integration

Zürich, den

Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Fällanden, den

Leistungsvereinbarung

zwischen dem
Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, nachfolgend «JI»
und der Gemeinde Fällanden
betreffend

Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms 2024–2027 (KIP 3) im Ausländerbereich (IFK-Bereich)

1. Ausgangslage

Zwischen der Gemeinde Fällanden und dem Kanton Zürich besteht ein Rahmenvertrag betreffend Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms 2024–2027 (KIP 3) im Ausländerbereich (IFK-Bereich). Der Rahmenvertrag regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Die geplanten jährlichen Beiträge und Leistungen werden in vorliegender Leistungsvereinbarung definiert.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung ist ein verwaltungsrechtlicher Vertrag und stützt sich auf den Rahmenvertrag. Der Leistungskatalog der Gemeinde ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistungen und Finanzierung

Die Leistungsvereinbarung basiert auf dem von der Gemeinde eingereichten Leistungskatalog. Aufgrund der im Leistungskatalog festgehaltenen Massnahmen ist die Gemeinde Fällanden als Kerngemeinde einzustufen (vgl. Ziffer 7 des Rahmenvertrags).

Geplant sind Leistungen in der Höhe von CHF 76'480 (Gesamtkosten) und ein Beitrag der Gemeinde von CHF 48'765. Die FI beteiligt sich mit maximal CHF 27'715 an den Aufwendungen.

Die effektiven Gesamtkosten sowie die effektiven Beiträge der Parteien können von den Planwerten abweichen. Der Beitrag der Gemeinde beläuft sich in jedem Fall auf mindestens 50 Prozent und der Beitrag der FI auf maximal 50 Prozent der Gesamtkosten.

Geplanter jährlicher Beitrag der Gemeinde	CHF 48'765
Maximaler jährlicher Beitrag der FI	CHF 27'715
Geplante jährliche Gesamtkosten	CHF 76'480

Wird der geplante jährliche Beitrag der FI nicht ausgeschöpft, ist der nicht verwendete Anteil dieses Beitrages zurückzuerstatten.

Von den geplanten Leistungen kann abgewichen werden. Bei Abweichungen informiert die Gemeinde die FI vorgängig. Diese prüft die geänderten bzw. neu geplanten Leistungen hinsichtlich ihrer Konformität mit den Vorgaben (vgl. Ziffer 3 und 4 des Rahmenvertrags) und erstellt einen aktualisierten Leistungskatalog.

3. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vertragsdauer umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027.

Die Leistungsvereinbarung kann beidseitig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

Bei einer Kündigung des Rahmenvertrags fällt diese Leistungsvereinbarung dahin.

Für die Vertragspartner

Kanton Zürich

Gemeinde Fällanden

Jacqueline Fehr
Direktionsvorsteherin Direktion der
Justiz und des Innern

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Nina Gilgen
Leiterin Fachstelle Integration

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Zürich, den

Fällanden, den

Zusammenfassung

Die Gemeinde Fällanden bietet in der kommunalen Integration ein bewährtes und ausgewogenes Angebot. Deshalb wird sie vom Kanton als Kerngemeinde eingestuft und profitiert von einem kantonalen Beitrag von 50 % und nicht wie die Initiativgemeinden von lediglich 45 %.

Der vom Kanton geforderte Finanzierungsanteil der Gemeinde in der Höhe von mindestens 50 % des Kostendachs von CHF 76'480 ist erfüllt. Die Gemeinde beteiligt sich mit einem jährlichen Betrag von insgesamt CHF 48'765. Die Kinderbetreuung für das Deutschkursangebot von jährlich ca. CHF 7'000 wird zusätzlich als Lohn an eine Mitarbeiterin der Gemeinde Fällanden ausgerichtet. Der Kanton beteiligt sich mit einem jährlichen Beitrag von CHF 27'715 – dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass alle Leistungen gemäss Leistungskatalog durchgeführt werden.

Der Grundsatz, dass der Kanton Integrationsangebote in den Gemeinden nur dann mitfinanziert, wenn eine entsprechende Leistungsvereinbarung vorliegt, bleibt auch für die Jahre 2024–2027 bestehen.

Beschluss

1. Der Rahmenvertrag und die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich, vertreten durch die Direktion der Justiz des Inneren, und der Gemeinde Fällanden betreffend Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms 2024–2027 (KIP 3) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Abteilung Finanzen (Lohnbuchhaltung) wird beauftragt, in den Jahresrechnungen 2024–2027 jeweils 15 % der Lohnkosten der Fachspezialistin Asyl- und Flüchtlingskoordination und jeweils 10 % der Lohnkosten des Abteilungsleiters Soziales der Kostenstelle 4041030 Kommunale Integration zu belasten.
3. Die Abteilung Soziales wird mit dem Vollzug im Sinne der Erwägungen beauftragt, wobei festgehalten wird, dass die diesbezüglichen Aufgaben durch die Abteilung Soziales abgedeckt werden.

4. Der Leiter Abteilung Soziales wird beauftragt, die Leistungsvereinbarung und den Rahmenvertrag unterzeichnen zu lassen und der kantonalen Fachstelle Integration mit separatem Schreiben zuzustellen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Abteilungsleitung Finanzen
- Abteilungsleitung Soziales

Mitteilung durch separates Schreiben

- Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Fachstelle Integration, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 7. Dezember 2023